

Gegen Narren führt man keinen Krieg!

Das Desinformationsforum IZgMF ein weiteres Mal wegen Verleumdung vor Gericht

Eine Dokumentation von Franz Adlkofer, Pandora - Stiftung für unabhängige Forschung

Zusammenfassung

Im Jahre 2010 wurde Heidrun Schall, als Betreiberin des Informationszentrums gegen Mobilfunk (IZgMF) unter dem Namen Klakla bekannt, vom Landgericht Berlin wegen Verleumdung verurteilt. Sie hatte es zugelassen, dass im IZgMF – offensichtlich in Zusammenarbeit mit ihren anonymen Förderern – versucht wurde, meine Glaubwürdigkeit als Mensch und Wissenschaftler mittels „fake news“ zu ruinieren. Mit der Schmach der Niederlage von 2010 wollte sie sich wohl schon deshalb nicht abfinden, weil sie ihre Geschäftsgrundlage gefährdet sah. Wie es aussieht, verfolgt diese das Ziel, all diejenigen, die der Mobilfunktechnik kritisch gegenüberstehen, so mit Schmutz zu bewerfen, dass sie sich selbst kaum wieder erkennen. So kam es, dass Stephan Schall, Ehemann der Betreiberin, der im IZgMF unter dem Namen Spatenpauli als Moderator und Animator tätig ist und einen Großteil der IZgMF-Niederträchtigkeiten zu verantworten hat, am 01.09.2016 seine Leser mit der Nachricht überraschte, er habe mich im Nachgang zum 2010 vom IZgMF verlorenen Prozess wegen Prozessbetrugs angezeigt. Nur eine formaljuristische Kleinigkeit habe mich vor dem Einleiten eines Ermittlungsverfahrens bewahrt. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige sei so leider kein Erfolg beschieden gewesen. Gleichzeitig bekundete er seine Absicht, in dieser Angelegenheit vielleicht noch in diesem Jahr erneut gegen mich vorzugehen.

Dazu sollte es jedoch nicht kommen. Mich störte keineswegs, wie Spatenpauli verlauten ließ, dass er die Strafanzeige, sei es als Ganzes oder in Teilen, publizieren wolle, da ihr Inhalt nach Lage der Dinge wiederum nur aus „fake news“ bestehen konnte. Was mich jedoch betroffen machte, war die Ankündigung, dass er mich wegen Prozessbetrugs, eines kriminellen Deliktes wegen, angezeigt hatte. Wenn ein solcher Vorwurf – wie in meinem Fall – nicht bewiesen werden kann, weil er zu Unrecht besteht, handelt es sich um eine Ehr- und Persönlichkeitsverletzung, die ich nicht bereit war hinzunehmen. In der vorgerichtlichen Auseinandersetzung weigerte sich Spatenpauli, der Forderung der von mir mit der Vertretung meiner Interessen beauftragten Anwaltskanzlei nachzukommen und den diskriminierenden IZgMF-Beitrag sofort und endgültig zu löschen. Offensichtlich fehlte ihm die Einsicht, dass er sich eines strafwürdigen Vorgehens schuldig gemacht hatte. Ich sah mich deshalb gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die vielen dem Landgericht Berlin eingereichten Schriftsätze der Kläger- und Beklagtenvertreter blieben wegen der Realitätsferne des Beklagten bis zuletzt kontrovers. Zur Schuldeinsicht auf Spatenpaulis Seite kam es erst bei der Verhandlung, nachdem der Vorsitzende Richter erklärt hatte, dass die Klage begründet sei und ihr entsprochen werden würde. Der Rechtsstreit endete schließlich mit einem Anerkenntnisurteil. Dies bedeutet, dass der Beklagte seine Einwände gegen die Klagebegründung des Klägers zurückzieht, weil er die Aussichtslosigkeit seines Widerstandes eingesehen hat. Ein solches Urteil erlangt ohne jegliche weitere Begründung durch das Gericht Rechtskraft.

Der Prozess brachte es mit sich, dass mir das Schreiben der Berliner Staatsanwaltschaft vom 18.03.2013 an Spatenpauli bekannt wurde. Darin wurde ihm die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen Prozessbetrugs mitgeteilt und wie folgt begründet: „... dass die Staatsanwalt nur dann zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich aus Ihrem Anzeigevorbringen jedoch nicht“. Die Frage, was von einem Mann zu halten ist, der jemand zu Unrecht des Prozessbetrugs bezichtigt und auch nach der Zurückweisung durch die Staatsanwaltschaft noch dabei bleibt, beantwortet sich von selbst. Spatenpauli kündigte seinen Lesern am 01.09.2016 eine Art Neuauflage seiner Strafanzeige an, wobei ihm völlig entgangen war, dass er nach der gängigen Rechtsprechung über ein eingestelltes Ermittlungsverfahren gar nicht mehr berichten darf. Es störte ihn dabei auch nicht, sich und seinen Lesern einzugestehen, dass es ihm selbst auf 100 Seiten nicht gelungen war, die Staatsanwaltschaft in Berlin von der Berechtigung der Strafanzeige zu überzeugen. Wer Spatenpaulis und Klaklas Expertise für Niederträchtiges auch nach ihren Pleiten vor Gericht weiterhin für seine/ihre Zwecke nutzen möchte, sollte sich zuvor die Frage stellen, ob sich die Zusammenarbeit mit ihnen, selbst wenn sie geheim gehalten werden kann, überhaupt noch lohnt. Schließlich kann man weder mit noch gegen Narren einen Krieg gewinnen.

EINLEITUNG

Im Jahre 2010 wurde Heidrun Schall, als Betreiberin des *Informationszentrum gegen Mobilfunk (IZgMF)* unter dem Namen Klakla bekannt, vom Landgericht Berlin wegen Verleumdung verurteilt. Zusammen mit ihrem Ehemann Stephan Schall, als Moderator und Animator des IZgMF unter dem Namen Spatenpauli tätig, hatte sie versucht, mit „fake news“ meine Glaubwürdigkeit als Mensch und Wissenschaftler zu ruinieren. Dies geschah wohl kaum aus eigenem Antrieb, sondern – wie anzunehmen ist – im Auftrag anonymer Förderer. Die Ergebnisse der von mir koordinierten und von der EU finanzierten REFLEX-Studie hatten gezeigt, dass die Mobilfunkstrahlung in isolierten menschlichen Zellen das Erbgut schädigen kann. Wie es aussieht, musste dieser Erkenntnis wegen ihrer möglichen gesundheits- und wirtschaftspolitischen Folgen in der Vorstellung der Netzbetreiber entschieden entgegengetreten werden, am besten, indem sie – wie auch immer – aus der Welt geschafft wird. Warum sich das Laienforum IZgMF der Sache annahm, obwohl es dem Namen nach eher den Mobilfunkkritikern nahestehen sollte, darüber sind Wissenschaftler, die sich jemals mit der Erforschung der biologischen Wirkungen der Hochfrequenzstrahlung befasst haben, keineswegs verwundert. Sie wissen natürlich aus eigener Erfahrung, dass ihre Arbeit seit Jahrzehnten von der entsprechenden Industrie durch Tarn- und Täuschmanöver der unterschiedlichsten Art behindert wird, wobei insbesondere Verleumdung ein probates Mittel darstellt. Wie skrupellos das IZgMF damals gegen mich vorging, ergibt sich aus der Veröffentlichung des Urteils durch die Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e. V.¹

Mit der Schmach der Niederlage von 2010 wollten sich die Betreiber des IZgMF vermutlich schon deshalb nicht abfinden, weil sie offensichtlich ihre Geschäftsgrundlage gefährdet sahen. Diese besteht im Wesentlichen darin, all diejenigen, die der Mobilfunktechnik kritisch gegenüberstehen, insbesondere aber Menschen, die sich als elektrosensibel bezeichnen, mit Hohn und Spott zu überziehen und in der Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preiszugeben. Was Spatenpauli 2010 veranlasst hat, seiner Ankündigung unmittelbar nach dem Urteil *Im IZgMF-Forum sind mit sofortiger Wirkung keine Diskussionen mehr erlaubt zu Prof. Adlkofer und den von ihm koordinierten Mobilfunkstudien* alsbald untreu zu werden, kann nur vermutet werden. Diese Absicht dürfte wohl kaum im Interesse seiner Förderer und damit gegen seine Geschäftsidee gerichtet gewesen sein. Schon bald nach dem Urteil, in dem Klaka und Spatenpauli die Schändlichkeit und Bösartigkeit ihres Vorgehens schriftlich bestätigt worden war, nahmen sie ihre Angriffe gegen mich, zunächst in abgemildeter, dann immer dreister werdender Form, wieder auf. Zu guter Letzt ließ Spatenpauli seine Leser wissen, dass das IZgMF den Prozess gegen mich 2010 nur aufgrund eines Prozessbetruges meinerseits verloren habe. So kam es, wie es kommen musste. Hass und Rachsucht, die er nicht länger zu kontrollieren vermochte, brachten ihn diesmal selbst vor das Landgericht Berlin. Mit seinem Scheitern vor Gericht und mit den Folgen für das IZgMF befasst sich diese Dokumentation.

1. Stephan Schall, alias Spatenpauli, beschuldigt Franz Adlkofer des Prozessbetrugs

Unter der Überschrift *Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um REFLEX* teilte Spatenpauli seinen Lesern am 01.09.2016 mit, dass der Ex-Tabaklobbyist, wie er mich seit Jahren im IZgMF zu nennen pflegt, wohl inzwischen selbst einsehe, dass seine Studie nicht mehr zu retten sei.² Aus seiner Sicht wüsste ich spätestens seit 2013, dass ich gegen Lerchl „den Kürzeren gezogen“ hätte. Dass sein Mitstreiter im IZgMF und Bruder im Geiste Alexander Lerchl, Professor an der privaten Jacobs Universität Bremen und ehemaliges Mitglied der Strahlenkommission der Bundesregierung, im Jahr zuvor vom Landgericht Hamburg dazu verurteilt worden war, seine Fälschungsbehauptung gegenüber der REFLEX-Studie zurückziehen, erklärt er als Missverständnis.³ Meine juristischen Erfolge seien nur Maniküre an einer Leiche, zählbare Pluspunkte brächten diese Erfolge nicht. Eher das Gegenteil sei der Fall. Nach dieser wirren Argumentation offenbarte Spatenpauli seinen Lesern ein bisheriges Geheimnis. Er habe mich bereits im Nachgang zu dem vom IZgMF 2010 verlorenen Prozess bei

¹ http://www.mobilfunk-herrenberg.de/cms/files/Kl_izgmf-urteil_2010-08-22.pdf

² <https://izgmf.de/scripts/forum/index.php?id=62797>

³ http://www.stiftung-pandora.eu/downloads/pandora_pressemitteilung_lerchl_150518.pdf

der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrugs anzeigt und mich habe nur eine formaljuristische Kleinigkeit davor bewahrt, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Da ich keine Ahnung von diesem Vorgang hatte, beauftragte ich eine Anwaltskanzlei, diesem Vorwurf auf den Grund zu gehen.

Am 06.09.2016 wandte sich die Anwaltskanzlei mit folgenden Schreiben an Spatenpauli:

Sie sind Inhaber der Domain „izgmf.de“ und unter dem Pseudonym „spatenpauli“ außerdem Verfasser des unter www.izgmf.de veröffentlichten Beitrags mit dem Titel „Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um ‚Reflex‘“. In diesem Beitrag werfen Sie unserem Mandanten einen angeblichen Prozessbetrug vor mit den Worten:

„Strafanzeige gegen Franz Adlkofer

Ich denke es ist für mich jetzt langsam einmal an der Zeit die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF im Nachgang zum (verlorenen) Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrug anzeigte und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Mal schauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch.“

Diese Veröffentlichung muss im zitierten Umfang ab sofort gelöscht werden. Denn sie verletzt unseren Mandanten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in seiner Ehre.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, den Beitrag in obig zitierten Umfang unverzüglich, spätestens bis 13.09.2016

1. zu löschen, insbesondere auch vom Server
2. außerdem die Löschung auch in den Suchmaschinen und deren Speicher (Cache) zu veranlassen und
3. uns diese Maßnahmen schriftlich zu unseren Händen zu bestätigen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere die förmliche Inanspruchnahme auf Unterlassung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Spatenpaulis Antwort vom 07.09.2016:

Ich bestätige Ihnen hiermit den Empfang Ihrer E-Mail. Die in Ihrem Schreiben beanstandete Textpassage werde ich noch heute vorsorglich löschen. Da ich mir jedoch keiner Verletzung der Persönlichkeitsrechte Ihres Mandanten gewahr bin, werde ich zugleich fachlichen Rat einholen, ob die Forderung der Löschung zu Recht geltend gemacht wird.

Auf der IZgMF-Website wurde der Originaltext durch folgenden Hinweis ersetzt:

Gegen den Text, der ursprünglich an dieser Stelle stand, wurden juristische Schritte angedroht, sollte der Text weiter lesbar sein. Deshalb wurde der Text am 7.9.2016 um 17:30 Uhr vorsorglich entfernt und eine Prüfung des Sachverhalts veranlasst.

Ergänzung durch seinen Rechtsvertreter am 13.09.2016:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06. September 2016 und teilen Ihnen mit, dass unser Mandant die von Ihnen zitierte Veröffentlichung zunächst ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage sowie vorbehaltlich einer Prüfung der angeblichen Ansprüche Ihres Mandanten gelöscht hat.

Die Antwort meiner Rechtsvertretung vom 16.09.2016:

Soweit Sie mitteilen, Ihr Mandant hätte die zitierte Veröffentlichung „zunächst ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage sowie vorbehaltlich einer Prüfung der angeblichen Ansprüche“ unseres Mandanten gelöscht, ist dies für unseren Mandanten inakzeptabel. Unser Mandant hat

Anspruch und besteht darauf, dass die Löschung rechtsverbindlich und endgültig erfolgt und dies ebenso zugesagt wird bis spätestens

21.09.2016

bei uns eingehend. Anderenfalls wird unser Mandant Herrn Schall förmlich und notfalls auch gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen Folgen sind Ihnen bekannt.

Endgültige Ablehnung der Löschung durch Spatenpaulis Rechtsvertreter vom 21.09.2016:

In Ihrem Schreiben vom 06. September 2016 behaupten Sie, dass unser Mandant Ihrer Mandantschaft in dem zitierten Beitrag einen angeblichen Prozessbetrug vorwerfe. Dies ist nicht zutreffend. Bei den von Ihnen beanstandeten Aussagen handelt es sich um zulässige Äußerungen unseres Mandanten. Folgende Aussagen sind eindeutig wahre Tatsachenbehauptungen:

1. „Strafanzeige gegen Franz Adlkofer“

Eine solche Anzeige wurde gegen Ihre Mandantschaft unstreitig gestellt.

2 „Ich denke es ist für mich jetzt langsam einmal an der Zeit die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF im Nachgang zum (verlorenen) Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrug anzeigte ...“

Eine solche Anzeige wurde wie oben ausgeführt gestellt.

3. „Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Mal schauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch.“

Die Strafanzeige umfasste 100 Seiten. Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet.

4. Soweit unser Mandant sich dahingehend äußert, dass nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, so stellt dies eine zulässige Meinungsäußerung unserer Mandantschaft dar. Da unserem Mandanten jedoch nicht daran gelegen ist, über diesen Halbsatz einen langwierigen Rechtsstreit zu führen, teilen wir Ihnen mit, dass unser Mandant die Äußerung „und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde“ ohne Anerkenntnis einer dahingehenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl aber rechtsverbindlich und endgültig gelöscht hat.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Beendigung des wirren Vorgeplänkels durch meine Rechtsvertretung am 21.09. 2016:

Mit Ihrem als **Anhang** beigefügten Fax vom 21.09.2016 irren Sie in der Sache und im Recht. Es ist entgegen Ihrer Behauptung auch nichts unstreitig.

Wir nehmen Bezug auf unser als **Anhang** beigefügtes Schreiben vom 06.09.2016. Die darin zitierte, durch Herrn Schall unter www.izgmf.de veröffentlichte Äußerung verletzt unseren Mandanten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in seiner Ehre. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Herrn Schall zur Meidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme auf, es ab sofort zu unterlassen, mit Bezug auf unseren Mandanten zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen:

„Strafanzeige gegen Franz Adlkofer

Ich denke es ist für mich jetzt langsam einmal an der Zeit die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF im Nachgang zum (verlorenen) Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrug anzeigte [und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde]. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Mal schauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch.“, wenn dies geschieht wie unter www.izgmf.de im Beitrag mit dem Titel: „Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um ‚Reflex‘“ vom 01.09.2016.

Wenn Herr Schall nicht spätestens bis 28.09.2016 bei uns eingehend eine hinreichende strafbewehrte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung abgibt, werden wir unserem Mandanten die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe empfehlen.

Herr Schall erhält diese E-Mail, weil wir nicht wissen, ob Sie, Herr Kollege, insoweit mandatiert sind.

Spatenpauli glaubte offensichtlich allen Ernstes, dass er mit seiner Hinhaltetaktik die endgültige Löschung seiner aus der Luft gegriffenen Unterstellung eines Prozessbetrugs auf Dauer vermeiden könnte. So ließ er denn auch diesen Termin ungenutzt verstreichen. Wie es aussieht, vertraute er als geübter Verleumder offensichtlich auf die allgemeine Erfahrung, dass aus Drohungen selten Klagen werden. Er sollte sich wieder einmal täuschen.

2. Kontroverse rechtliche Würdigung des Falles durch die Rechtsvertreter der Parteien

Auszüge aus der Klage, die von meiner Rechtsvertretung am 21.10.2016 beim Landgericht Berlin eingereicht wurde:

Klage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir

b e a n t r a g e n :

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis zu € 250.000,00 an dessen Stelle - im Falle der Uneinbringlichkeit- eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO **zu unterlassen**, mit Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/ oder veröffentlichen zu lassen:

„Strafanzeige gegen Franz Adlkofer

Ich denke es ist für mich jetzt langsam einmal an der Zeit die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF im Nachgang zum (verlorenen) Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrug anzeigte [*und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde*]. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Mal schauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch“,

wenn dies geschieht wie unter www.izgmf.de im Beitrag mit dem Titel „Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um ‚Reflex‘“ vom 01.09.2016 gemäß **Anlage K 1**.

- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von € 1.171,67 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Zum Sachverhalt

1. Am 01.09.2016 veröffentlichte der Beklagte im Internet - für jedermann abrufbar - unter www.izgmf.de den Beitrag mit dem Titel

„Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um ‚Reflex‘“.

Beweis:

Kopie des Beitrags des Beklagten vom 01.09.2016, als Darin hieß es unter anderem wörtlich:

„Strafanzeige gegen Franz Adlkofer

Ich denke es ist für mich jetzt langsam einmal an der Zeit die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF inl Nachgang zum (verlorenen)Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetrug anzeigte und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Malschauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch.“

Beweis:

wie vor

2. Offenbar sind die zitierten Behauptungen des Beklagten frei erfunden.

Dem Kläger ist jedenfalls nichts über eine Strafanzeige bei der Berliner Staatsanwaltschaft gegen ihn bekannt. Auch hat der Kläger sich nicht so verhalten, als dass es den Tatbestand eines Prozessbetrugs erfüllen würde.

Beweis unter Verwahrung gegen die Beweislast:

Einvernahme, hilfsweise Anhörung des Klägers, als

- Partei-.

Selbst wenn es - wie bestritten - eine entsprechende Strafanzeige gegeben hätte, gehört dieser Umstand jedenfalls nicht in die Öffentlichkeit. Erst Recht nicht der damit verbundene Vorwurf eines strafbaren Verhaltens, nämlich eines angeblichen Prozessbetrugs.

Letzteres umso mehr deswegen nicht, weil im Falle einer - bestrittenen - Einstellung einer - ebenso bestrittenen - Ermittlung der Staatsanwaltschaft erst Recht eine öffentliche Mitteilung nicht gerechtfertigt wäre.

Die - zitierte - Veröffentlichung verletzt den Kläger jedenfalls in seiner Ehre und ist dazu geeignet, den Kläger verächtlich zu machen bzw. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Zumal nach der Darstellung des Beklagten der angebliche Prozessbetrug feststeht. Es soll ja nach Darstellung des Beklagten lediglich eine „formaljuristische Kleinigkeit“ den Kläger vor strafrechtlichen Konsequenzen bewahrt haben. So spricht der Beklagte über den Kläger letztlich öffentlich das Strafurteil aus.

3. Diese Veröffentlichung hinzunehmen, war der Kläger nicht bereit.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.09.2016 forderte der Kläger daher den Beklagten fristgebunden zur Löschung auf, wobei er sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vorbehielt.

Beweis:

Kopie des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 06.09.2016, als

- Anlage K 2 -.

4. Mit Telefax ohne Angabe eines Datums und Zeichens, den Prozessbevollmächtigten des Klägers zugegangen am 13.09.2016, ließ der Beklagte auf die Löschforderung durch die Rechtsanwälte ●●●● antworten, es wäre die zitierte Veröffentlichung „zunächst“ ohne Anerkenntnis einer dahingehenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz sowie vorbehaltlich einer Prüfung gelöscht worden.

Beweis:

Kopie des Schreibens der vorgerichtlichen anwaltlichen Vertreter des Beklagten, als

- Anlage K 3 -.

5. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.09.2016 forderte der Kläger daher den Beklagten zur endgültigen Löschung und diesbezüglichen Zusage auf mit den Worten:

„(...) Soweit Sie mitteilen, Ihr Mandant hätte die zitierte Veröffentlichung, zunächst ohne Anerkenntnis einer dahingehenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sache- und Rechtslage sowie vorbehaltlich einer Prüfung der angeblichen Ansprüche\ unseres Mandanten gelöscht, ist dies für unseren Mandanten inakzeptabel. Unser Mandant hat Anspruch und besteht darauf, dass die Löschung rechtsverbindlich und endgültig erfolgt und dies ebenso zugesagt wird bis spätestens

21.09.2016

bei uns eingehend. Andernfalls wird unser Mandant Herrn Schall förmlich und notfalls auch gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen. (...)“

Beweis:

Kopie des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 16.09.2016, als

- Anlage K 4 -.

6. Diese wiederholte Aufforderung ließ der Beklagte mit dem Schreiben seiner vorgerichtlichen anwaltlichen Vertreter ●●●● vom 21.09.2016 beantworten. Diese zerlegten die zitierte Veröffentlichung in mehrere Einzelteile und sagten die endgültige Löschung ausschließlich des **einen Teils** mit dem Wortlaut

„und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde“

zu. Im Übrigen lehnte der Beklagte die Forderung des Klägers ab.

Beweis:

Schreiben der vorgerichtlichen anwaltlichen Vertreter des Beklagten ●●●● vom 21.09.2016, als

- Anlage K 5 -.

Diese nur auf den einen, soeben zitierten Teil bezogene Löschezusage stellt allenfalls eine **Verböserung** dar.

Denn bei entsprechender Teil-Löschung würde dem Leser ja nicht einmalmehr mitgeteilt, dass kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Der Vorwurf des Prozessbetrugs ist damit scheinbar erst Recht begründet.

7. Daher nahm der Kläger den Beklagten förmlich auf Unterlassung in Anspruch. Dies nämlich mit E-Mail seiner Prozessbevollmächtigten an die vorgerichtlichen Vertreter des Beklagten sowie den Beklagten persönlich vom 21.09.2016, welche beiden Adressaten ausweislich der Zustellbestätigung am selben 21.09.2016 um 17:40 Uhr zuzug. Fristgebunden bis 28.09.2016 forderte der Kläger vom Beklagten damit die Unterlassung entsprechend dem hiesigen Klageantrag.

Beweis:

Kopie der E-Mail der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 21.09.2016 samt Zustellbestätigung, als

- Anlage K 6 -.

Weil der Beklagte auf die Abmahnung nicht reagierte, muss der Kläger zur Durchsetzung seiner Unterlassungs- und Kostenforderung daher Gerichtshilfe in Anspruch nehmen.

Aus der Klageerwiderung vom 10.03.2017 ergibt sich zunächst, dass Spatenpauli seinen bisherigen Rechtsvertreter – aus was für Gründen auch immer – inzwischen durch einen neuen ersetzt hat. Dieser beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Auf die wörtliche Wiedergabe seiner Texte wird verzichtet, um den Vorwurf, Autorenrechte verletzt zu haben, von vornherein zu vermeiden.

Die Abweisung der Klage wird wie folgt begründet:

1. Es sei nicht ersichtlich, worauf der Kläger seinen Unterlassungsanspruch bezieht.
2. Der Beklagte habe inzwischen erklärt, die Äußerung „nur eine formaljuristische Kleinigkeit bewahrte den Ex-Tabaklobbyisten davor, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde“ dauerhaft gelöscht zu haben. Damit sei auch die Wiederholungsgefahr ausgeschlossen.
3. Die angegriffenen Äußerungen verletzen darüber hinaus auch nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Es gehe nicht um die Behauptung, dass der Kläger Prozessbetrug begangen hat, sondern um die Behauptung, dass der Beklagte den Kläger angezeigt hat und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Behauptung sei nicht unwahr.
4. Die Aussage, dass die Einstellung aufgrund einer formaljuristischen Kleinigkeit erfolgt ist, stelle eine Meinungsäußerung dar. Damit habe der Beklagte seine Enttäuschung über die Ablehnung seiner Anzeige zum Ausdruck gebracht. Er fühlte sich von der Justiz allein gelassen.
5. Hinzu käme, dass der Kläger selbst und zwar wie folgt über die gerichtliche Auseinandersetzung berichtet hat, welche Ausgangspunkt der Strafanzeige gewesen ist.

„In Deutschland gibt es noch eine weitere Einrichtung, das sogenannte Informationszentrum gegen Mobilfunk, kurz IZgMG das im Widerspruch zu seinem Namen die Interessen der Mobilfunkindustrie auf ganz besondere Weise vertritt. Es ist ganztägig damit beschäftigt, Kritiker des Mobilfunks, seien es Laien oder Wissenschaftler, mit Schmutz zu bewerfen. Dies ist auch mit mir geschehen. Der Verleumdungsprozess vor dem Landgericht Berlin im Jahre 2010 lieferte dann auch die Bestätigung für die moralische Verkommenheit der Forumbetreiber. Nur die dümmsten der Dummen zweifeln noch daran, dass das IZgMG für seine Treu und Glauben vernichtende Tätigkeit von der Mobilfunkindustrie ausgehalten wird.“

6. Bei der Beurteilung des Klägerbegehrens sei in der Abwägung zusätzlich zu beachten, ob derjenige, gegen den eine kritische Äußerung gerichtet ist, zu einer derartigen Reaktion Anlass gegeben hat (sog. Gegenschlag-These).

Stellungnahme meiner Rechtsvertretung vom 16.03.2017 auf die Klageerwiderung:

1. Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt.
 - a) Dies nämlich durch die Wiedergabe der Verbotsäußerung und die Beschränkung auf die konkrete Verletzungsform durch die Bezugnahme auf Anlage K. 1. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 29.04.2010, I ZR 202/07, Rz. 36 = GRUR 2010, 749/752).
 - b) Der im Verbotsantrag, namentlich in der Verbotsäußerung, *kursiv gedruckte* und in eckige Klammern gesetzte Teil der Äußerung ist – offen erkennbar – nicht unmittelbar zum Verbot gestellt. Er ist aber für den Sinngehalt und das Verständnis der Verbotsäußerung maßgeblich.
 - c) Ein Streit um die Frage, ob – auch – mit Bezug auf den nicht unmittelbar zum Verbot gestellten Teil der Äußerung „[und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabaklobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde]“ etwa die Wiederholungsgefahr noch fortbesteht, muss hier somit nicht geführt werden.

Obwohl einiges für den Fortbestand der Wiederholungsgefahr auch insoweit spricht, trotz der auf diesen Teil beschränkten Löschzusage vom 21.09.2016 (Anlage K 5). Denn der Beklagte behält sich in der aktuellen Fassung seines Beitrags gemäß Anlage K 1 die wiederholte Veröffentlichung nach dem Verständnis des Durchschnittslesers sogar ausdrücklich vor.
2. Der Kläger ist aktivlegitimiert
 - a) Auf Seite 5 der Klageerwiderung stellt der Beklagte zwar die Aktivlegitimation des Klägers in Frage. Er ist der Auffassung, man würde die Verbotsäußerung „in erster Linie als eine Kritik gegen die Berliner Staatsanwaltschaft verstehen“ können.

Dabei handelt es sich aber um eine - unbegründete - Schutzbehauptung.

Dass es sich dabei um eine - unbegründete - Schutzbehauptung handelt, ergibt sich offensichtlich aus dem Gesamtzusammenhang gemäß Anlage K 1, in welchem der Beklagte die Verbotsäußerung getätigt hat. Die Verbotsäußerung steht nämlich ausschließlich im Kontext mit dem Angriff des Beklagten gegen den Kläger.

Dass es sich dabei um eine - unbegründete - Schutzbehauptung handelt, ergibt sich außerdem aus einer wiederholt gegen den Kläger gerichteten Veröffentlichung des Beklagten vom 24.02.2017 unter: <http://www.izgmf.de/scripts/forum/index.php?id=63579> mit dem Titel: „Adlkofer: Lerchl vor Gericht abermals gescheitert“. Denn darin äußert der Beklagte mit derselben Bösartigkeit und - wovon sich der Unterzeichner persönlich am 27.02.2017 durch Abruf vergewissert hat - unter Verlinkung (bei „meine erste Ankündigung“) auf seinen antragsgegenständlichen Beitrag gemäß Anlage K 1:

„(...) Ich meine, für eine Zusammenfassung ist es zu früh, das Rohr ist nicht kalt, es brutzelt darin noch immer ein Braten, der dieses Jahr serviert werden wird. Gemeint ist damit die Geschichte um meine 2013 von der Staatsanwaltschaft Berlin abgewiesene Strafanzeige gegen Franz Adlkofer wegen des Verdachts auf Prozessbetrug. Da gibt es einiges zu berichten, auch wie wenig amused Adlkofers Anwalt auf meine erste Ankündigung reagierte, diese Strafanzeige in Auszügen veröffentlichen zu wollen.“

Beweis:

a) Kopie des Beitrags vom 24.02.2017, als

- Anlage K 8 - ,

b) Einvernahme des Unterzeichners, b.b., als

- Zeuge - .

b) Selbst wenn übrigens der Beklagte - wie er jetzt fälschlich vorgibt - lediglich eine Kritik gegen die Berliner Staatsanwaltschaft bezweckt hätte, würde dies an der Aktivlegitimation des Klägers nichts ändern.

Einmal deswegen, weil es nicht auf den insgeheimen Zweck des Beklagten, sondern ausschließlich auf den objektiven Sinn der Äußerung nach dem Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Empfängers ankommt (BVerfG NJW 2009, 3016/3018, Rz. 31). Danach betrifft die Verbotsäußerung allein den Kläger.

Demgegenüber hat der Beklagte mit der Formulierung „formaljuristische Kleinigkeit“ dem durchschnittlichen Leser jedoch suggeriert, dass zwar zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die vorgeworfene Straftat vorliegen würden, aber das Ermittlungsverfahren nur wegen einer belanglosen Formalie eingestellt worden wäre.

Und außerdem auch deswegen, weil der Beklagte den Kläger als „Streitgegner“ sowie namentlich in der Verbotsäußerung gemäß Anlage K 1 identifiziert hat. Damit ist der Kläger schutzwürdig und aktivlegitimiert, weil der Beklagte die Anonymisierung des Klägers unterließ.

3. Die mit der Klage geltend gemachte Rechtsverletzung besteht.

Die dagegen durch den Beklagten erhobenen Einwände sind eine glatte Thema-
verfehlung.

a) Denn der Beklagte hat ohne hinreichende Tatsachengrundlage den Vorwurf des Prozessbetrugs gegen den Kläger öffentlich erhoben. Dieser - mittlerweile unstrittig - objektiv völlig unbegründete Vorwurf gehörte niemals in die Öffentlichkeit. Erst recht nicht zu einem Zeitpunkt **nachdem (!)** das Ermittlungsverfahren bereits gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt war.

Mit Blick auf das in Anlage B 1 vorgelegte Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin ist unstrittig, dass die Staatsanwaltschaft das gegen den Kläger

wegen angeblichen Prozessbetruges eingeleitete Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO bereits am 08.03.2013 eingestellt hatte.

Schon wegen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens als solche, durfte der Beklagte niemals damit in die Öffentlichkeit.

Das Kammergericht hat es mit seiner Rechtsprechung bereits auf den Punkt gebracht (vgl. KG, Urteil vom 28.04.1987, 9 U 1052/87 = NJW 1989, 397/398).

Das muss hier - erst recht - deswegen gelten, weil die Einstellung des Ermittlungsverfahrens schon 3 1/2 Jahre zurücklag, bevor der Beklagte seinen Beitrag am 01.09.2016 veröffentlichte.

Denn selbst für Altmeldungen geht der BGH vom Überwiegen der Interessen des Betroffenen aus (BGH, Urteil vom 16.02.2016, VI ZR 367/15, Rz. 32 = GRUR 2016, 532/535).

- b) Die Bösartigkeit und Schwere des dennoch durch den Beklagten veröffentlichten Vorwurfs steht nun mit Blick auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 08.03.2013 gemäß Anlage B 1 ebenfalls fest.

Es muss nämlich auch einem juristischen Laien einleuchten, dass das völlige Fehlen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat nicht lediglich eine vom Beklagten dagegen sogenannte „formaljuristische Kleinigkeit“ ist.

- c) Lediglich vorsorglich bestreiten wir mit Nichtwissen die Behauptungen des Beklagten auf Seite 5, er hätte am 08.05.2013 die Staatsanwältin Engholm angerufen, um sich ihre Absage des Ermittlungsverfahrens erklären zu lassen, dabei wäre auch das zur Sprache gekommen, was der Beklagte als „formaljuristische Kleinigkeit“ betrachten würde, nämlich die in seinem Fall nicht erfüllte Tatbestandsvoraussetzung für Prozessbetrug, wonach ein Vermögensschaden entstanden sein muss, es hätte aus Sicht des Beklagten der Kläger vor Gericht wahrheitswidrig vorgetragen, was ohne strafrechtliche Konsequenz bleiben würde, da dem Beklagten kein Vermögensschaden entstanden wäre, dieser Sachverhalt wäre in den Augen des Beklagten eine „formaljuristische Kleinigkeit“, eine Spitzfindigkeit wegen der es zur Verfahrenseinstellung gekommen wäre.

4. Die vom Beklagten auf Seite 5 (unten) angesprochene Interviewäußerung des Klägers berührt den Klageanspruch nicht.

- a) Denn es geht dabei um etwas völlig anderes. Vor allem äußert sich der Kläger im Interview überhaupt nicht über die streitgegenständliche Veröffentlichung des Beklagten.

Mit seinem Einwand versucht der Beklagte lediglich, in die Irre zu führen.

- b) Im Übrigen wäre eine tatsächliche Äußerung des Klägers über die streitgegenständliche Veröffentlichung des Beklagten grundsätzlich vom sogenannten „Recht zum Gegenschlag“ gedeckt.

Das „Recht zum Gegenschlag“ gilt auch nicht etwa nur alternativ. Es steht dem Betroffenen frei, sowohl öffentlich von seinem „Recht zum Gegenschlag“ und daneben auch von der förmlichen Geltendmachung seines Unterlassungsanspruchs Gebrauch zu machen (vgl. zum Recht zum Gegenschlag: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kapitel 6, Rz. 21 ff.).

Letzteres muss hier jedoch nicht weiter vertieft werden, weil sich der Kläger über die klagegegenständliche Veröffentlichung des Beklagten eben überhaupt nicht öffentlich geäußert hat.

Der Klage ist daher antragsgemäß stattzugeben.

Erneuter Widerspruch des Beklagtenvertreters vom 06.04.2017:

1. Der Unterlassungsantrag sei nicht hinreichend bestimmt. Er dürfe gemäß § 253 II Nr.2 ZOP nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Gericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten werden soll.
2. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Obwohl der Beklagte auf Wunsch des Klägers den streitgegenständlichen Text von seiner Website entfernt habe, werde sein Hinweis an seine Leser, er habe den Text vorsorglich entfernt, von dem Kläger als Beweis für den Fortbestand der Wiederholungsgefahr gesehen. Inwieweit der Beklagte seine Leser über die Umstände der Löschung informiere, ob in polemischer oder sachlicher Form, müsse ihm – auch im Wege der Meinungsfreiheit – frei überlassen sein. Eine Wiederholungsgefahr dürfe nicht gleich daraus geschlossen werden, zumal die Handlung des Beklagten dagegenspreche: Der Beklagte hat rechtsverbindlich die Löschung der Äußerung erklärt.
3. Es bestehe keine rechtswidrige Rechtsverletzung des Beklagten gegen den Kläger
 - a) Der Beklagte habe nicht – wie es der Kläger in seinem ursprünglichen Klageantrag formuliert – mit der Äußerung, er habe den Kläger wegen Prozessbetrugs angezeigt, „*letztlich öffentlich das Strafurteil*“ gegen ihn ausgesprochen. Das sei den Gerichten vorbehalten. Er habe lediglich geäußert, er habe den Beklagten wegen Prozessbetrugs angezeigt. Diese Äußerung ist nachweislich wahr.
 - b) Daran ändere auch die Namensnennung des Klägers durch den Beklagten nichts. Auch die Namensnennung des Klägers in Zusammenhang mit dem Bericht über die gescheiterte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stelle eine wahre Tatsachenbehauptung dar. Die Anzeige des Beklagten gegen den Kläger und die anschließende gescheiterte Einleitung des Ermittlungsverfahrens seien dem Beweis zugänglich. Es handelt sich somit auch mit Namensnennung des Klägers um eine wahre Tatsachenbehauptung.

Erneute Stellungnahme meiner Rechtsvertretung am 13.04.2017:

Das Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 06.04.2017 bestreiten wir vollumfänglich, insbesondere wie folgt:

1. Der Vortrag im Schriftsatz vom 06.04.2017 unter Ziffer 1 (Seite 1 f.) ist uns nicht nachvollziehbar. Offenbar hat der Beklagte den Klageantrag nicht gelesen. Wir haben die konkrete Verletzungsform geltend gemacht. Auf unseren Vortrag im Schriftsatz vom 21.03.2017 auf Seite 2 (Ziffer 1) nehmen wir Bezug.
2. Der Vortrag des Beklagten unter Ziffer 2 seines Schriftsatzes vom 06.04.2017 ist allenfalls absichtsvoll irreführend. Zum Punkt der Wiederholungsgefahr bezieht sich der Beklagte nämlich ausgerechnet auf den in eckige Klammern gesetzten und kursiv gedruckten Teil des Klageantrags, welcher nicht unmittelbar zum Verbot gestellt wurde, und auf unsere lediglich vorsorgliche Argumentation im Schriftsatz vom 21.03.2017 auf Seite 2, Ziffer 1 c).

Irreführend ist der Vortrag des Beklagten in diesem Punkt insbesondere deswegen, weil seine Löscherklärung ausschließlich diesen nicht unmittelbar zum Verbot gestellten Teil seiner angegriffenen Erstmitteilung umfasst. Eine weitergehende Löschung hat der Beklagte eben nicht zugesagt.

3. Der Vortrag des Beklagten zu Ziffer 3 in seinem Schriftsatz vom 06.04.2017 (Seite 2 f.) ist uns ebenfalls nicht nachvollziehbar, jedenfalls geht er an der Streitsache vorbei.

Offenbar versucht der Beklagte, den dargelegten Tatbestand zu „zerreden“ und damit in die Irre zu führen. Dieser Versuch kann jedoch keinen Erfolg haben. Der einzige Punkt, der eine Stellungnahme verdient, betrifft die tatsächlich gebotene Interessenabwägung.

Dafür sollte auch berücksichtigt werden, dass der Beklagte bereits Moderator des „Informationszentrums gegen Mobilfunk“ (IZgMF) war, als die Betreiberin 2010 durch das Landgericht Berlin zum Az.21 O 407/09 rechtskräftig verurteilt wurde, weil es versucht hatte, mit „fake-news“ die Glaubwürdigkeit des Klägers als Mensch und Wissenschaftler zu ruinieren.

Beweis: Kopie des Protokolls mit Urteilstenor des Landgerichts Berlin vom 29.06.2010.

Der Kläger ist Wissenschaftler und hält aufgrund eigener Forschungsergebnisse den gegenwärtigen Schutz der Bevölkerung vor der elektromagnetischen Strahlung für ungenügend.

Dies steht den Vorstellungen des Beklagten wie des IZgMF entgegen, welches sich nur zum Schein „Informationszentrum gegen Mobilfunk“ nennt. In Wirklichkeit tritt es nämlich - aus welchen Gründen auch immer - bedingungslos für die angebliche Harmlosigkeit der Mobilfunkstrahlung ein. Zu Opfern seiner Aggression zählen jede Menge Laien und Wissenschaftler, die wie der Kläger Zweifel am richtigen Umgang von Politik und Industrie mit den Ergebnissen der Mobilfunkforschung äußern, insbesondere aber Menschen, die sich als elektrosensibel bezeichnen und es wohl auch sind. Zusammen mit Gleichgesinnten - wie dem Beklagten - überzieht das IZgMF diese mit Hohn und Spott und gibt sie so der Lächerlichkeit Preis. Dies alles mit der Absicht, es so darzustellen, als würde es Elektrosensibilität überhaupt nicht geben.

Mit seinem jetzigen Angriff auf den Kläger versucht der Beklagte jedenfalls, die durch ihn unterstützte und 2010 gescheiterte Kampagne des IZgMF gegen den Kläger zu rächen. Dies zwar auf neuer Grundlage (Strafanzeige wegen angeblichem Prozessbetrugs des Klägers), aber doch wiederum mit „fake-news“.

Dem Kläger dagegen geht es um etwas völlig Anderes. Ihm geht es nämlich um die Abwehr gegen diesen - anlasslosen - persönlichen Angriff des Beklagten und vor allem um sein Ansehen als Mensch und Wissenschaftler. Letzteres, weil er sich auch trotz seiner 81 Lebensjahre weiterhin an der öffentlichen Diskussion um die Risiken der Mobilfunkstrahlung beteiligen möchte.

Zusammengefasst sollte im Rahmen der Abwägung durchaus berücksichtigt werden, dass es sich klagegegenständlich um einen anlasslosen persönlichen Angriff des Beklagten gegen den Kläger handelt, welchen der Beklagte aus den dargelegten niederen Beweggründen führt. Während dieser Angriff den Kläger im Kern seiner Persönlichkeitsinteressen trifft, steht dem Beklagten ein auch nur annähernd vergleichbares Interesse **nicht** zur Seite. Für den Beklagten geht es eben nicht um die Sachdiskussion. Sein Angriff zielt auf - angebliche - außerhalb der Sachdiskussion liegende Umstände. Damit ist der Angriff klar unverhältnismäßig.

Der Klage ist daher stattzugeben.

3. Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin gegen Stephan Schall, alias Spatenpauli

Die Verhandlung fand am 25.04.2017 vor dem Landgericht Berlin statt. Der Vorsitzende nahm zunächst die wechselseitigen Anträge auf. Danach betonte er, dass der Klageantrag hinreichend bestimmt sei. Es sei klar, dass der in eckige Klammern gesetzte Text nicht untersagt werden soll. Dann fügte er hinzu, dass im Übrigen die Klage nach der Vorbereitung der Richter begründet sei. Es sei gängige Rechtsprechung, dass über ein eingestelltes Ermittlungsverfahren nicht berichtet werden darf. Zwar hätten sich die Richter noch Gedanken zu einer möglichen Verdachtsberichterstattung gemacht. Diese wäre aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dafür fehle jeder Vortrag des Beklagten zu einem Mindestbestand an Beweistatsachen für einen versuchten Prozessbetrug. Schließlich sei auch die Wiederholungsgefahr zu vermuten. Der Vorsitzende riet deshalb dem Beklagten ausdrücklich zum Anerkenntnis. Da der Beklagtenvertreter diesem Vorschlag zu folgen bereit war, endete der Rechtsstreit mit einem sogenannten Anerkenntnisurteil.

Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

Geschäftsnummer: 27 0 560/16

verkündet am: 25.04.2017

gegen

den Herrn Stephan Schall,
Zinnienstraße 12, 80939 München,

Beklagten,

In dem Rechtsstreit

des Herrn Prof. Dr. Franz Adlkofer,
Parallelstraße 18, 12209 Berlin,

Klägers,

hat die Zivilkammer 27des Landgerichts Berlin in Berlin- Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2017 durch den Richter am Kammergericht ●●●● als Vorsitzender und die Richterinnen am Landgericht ●●●● und ●●●● **für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, mit Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen, und/oder veröffentlichen zu lassen:

„Strafanzeige gegen Franz Adlkofer

Ich denke, es ist für mich jetzt langsam an der Zeit, die Geschichte zu erzählen, wie das IZgMF im Nachgang zum (verlorenen) Streit IZgMF vs. Adlkofer den Streitgegner bei der berliner Staatsanwaltschaft wegen. Prozessbetrug anzeigte [und nur eine formaljuristische Kleinigkeit den Ex-Tabak-Lobbyisten davor bewahrte, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde]. Der 100 Seiten umfassenden Strafanzeige war somit leider kein Erfolg beschieden. Mal schauen, vielleicht schaffe ich das dieses Jahr noch.“

wenn dies geschieht, wie unter www.izgmf.de im Beitrag mit dem Titel „Adlkofer: Eingeständnis der Niederlage im Kampf um „Reflex““ vom 01.09.2016.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Beklagten vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.171,67 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. November 2016 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Narrenfreiheit für Stephan Schall, alias Spatenpauli.

Am 14.04.2017 erschien im IZgMF folgende Ankündigung:

Adlkofer vs. IZgMF: Verhandlung in Berlin

spatenpauli, München, Freitag, 14. April 2017, 22:11 @ spatenpauli

Gemeint ist damit die Geschichte um meine 2013 von der Staatsanwaltschaft Berlin abgewiesene Strafanzeige gegen Franz Adlkofer wegen des Verdachts auf Prozessbetrug. Da gibt es einiges zu berichten, auch wie wenig amused Adlkofers Anwalt auf meine erste Ankündigung reagierte, diese Strafanzeige in Auszügen veröffentlichen zu wollen.

Franz Adlkofer sieht in meiner geplanten Veröffentlichung eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte und will die Veröffentlichung deshalb verhindern. Ich hingegen meine gute Gründe zu haben, die Öffentlichkeit über bemerkenswerte Tatsachen der (ersten) gerichtlichen Auseinandersetzung IZgMF vs. Adlkofer aus dem Jahr 2009/2010 zu informieren. Am 25. April wird der Zwist am Landgericht Berlin verhandelt.

Kommentar:

Spatenpauli glaubte zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch immer, dass der Prozess, den er mutwillig provoziert hatte, zu seinen Gunsten ausgehen könnte, obwohl dies im Hinblick auf die weitgehend logikfreie Argumentation in seinen Schriftsätzen kaum zu erwarten war. Unzutreffend ist insbesondere seine Vorstellung, dass ich die von ihm geplante Veröffentlichung, deren Inhalt nach Lage der Dinge sowieso nur aus „fake news“ bestehen konnte, verhindern wollte. Tatsächlich ging es mir ausschließlich um den ehrverletzenden Vorwurf des Prozessbetruges, bei dem es sich um ein kriminelles Delikt von ausreichender Schwere handelt, um mich als Mensch und Wissenschaftler in der Öffentlichkeit auf Dauer unglaubwürdig zu machen. Genau dieses war es jedoch, was Spatenpauli, sei es aus Rache wegen des 2010 verlorenen Prozesses oder im Auftrag seiner Förderer, mit seiner Verleumdung bezwecken wollte. Schließlich handelte es sich nicht um den ersten Versuch dieser Art. Bei früheren Angriffen im IZgMF wurde ich nicht nur – wie bereits beschrieben – mit einem international bekannten und zu Gefängnis verurteilten Fälscher wissenschaftlicher Ergebnisse aus Korea verglichen, sondern sogar Massenmördern wie Pol Pot und Idi Amin gleichgestellt, was damals allerdings selbst Spatenpauli zu weit ging.

Am 27.04.2017 erschien im IZgMF folgender Beitrag:

Adlkofer vs. IZgMF – 2:0 für Adlkofer (Allgemein)

spatenpauli, München, Donnerstag, 27. April 2017, 15:51 @ spatenpauli

In der mündlichen Verhandlung vom 25. April sah das Gericht in meiner Ankündigung, über eine erfolglose Strafanzeige berichten zu wollen, eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers. Dabei folgte das Gericht nicht durchgängig dem Vortrag der Klägerseite, sondern zeigte eine Rechtsauffassung, die sich im wesentlichen auf drei Aspekte stützt:

- *Entscheidend war: Zwischen Abgabe der Strafanzeige im November 2012 und meiner Ankündigung im September 2017 ist zu viel Zeit verstrichen, sodass der zeitliche Zusammenhang verloren ging, der eine Berichterstattung hätte rechtfertigen können. Dabei hatte ich meine Ankündigung vom September 2017 noch unter der Maßgabe gesehen, dass Adlkofers fortgeschrittenes Alter ein noch längeres Warten nicht zulässt. Eine posthume Veröffentlichung wollte ich auf jeden Fall vermeiden.*
- *Ganz allgemein sieht das Gericht keine Rechtfertigung über eine Strafanzeigen zu berichten, wenn es sich nicht um ein für die Allgemeinheit relevantes Ereignis handelt. Vor allem dann nicht, wenn das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft ohne weitere Ermittlungen eingestellt wurde. Diese Rechtsauffassung findet sich aus Sicht meines Anwalts allerdings nicht unbedingt bei anderen Gerichten wieder.*
- *Zu meinem Nachteil geriet auch, dass ich in meiner kurzen Ankündigung nicht weiter begründete, warum ich Adlkofer angezeigt habe. Leser hatten daher keine Möglichkeit, sich anhand vorgetragener Fakten eine eigene Meinung zu dem Vorgang zu bilden.*

Kommentar:

Mit diesem Beitrag versuchte Spatenpauli zu retten, was noch zu retten war. Die beschönigende und in wesentlichen Teilen wahrheitswidrige Erklärung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Ausgang auch dieses Prozesses für das IZgMF und ganz besonders für Spatenpauli persönlich ein Fiasko darstellt.

- Spatenpaulis größte Dummheit bestand bereits darin, dass er die Publikation seiner 2012 eingereichten Strafanzeige gegen mich und die Verweigerung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, überhaupt ankündigte. Er hätte wissen müssen, dass nach der gängigen Rechtsprechung über ein eingestelltes Ermittlungsverfahren nicht berichtet werden darf.
- Spatenpaulis Behauptung, dass das Gericht nicht durchgängig dem Vortrag der Klägerseite folgte, entbehrt jeder Grundlage. Ein Anerkenntnisurteil, um das es sich hier handelt, beruht darauf, dass sich

der Beklagte mit dem Vortrag des Klägers einverstanden erklärt. Dies hat übrigens zur Folge, dass sich das Gericht eine eingehende Urteilsbegründung ersparen kann.

- Unzutreffend ist auch Spatenpaulis Behauptung, dass zwischen der Abgabe der Strafanzeige im November 2012 und der Ankündigung der Weiterverfolgung im September 2017 zu viel Zeit verstrichen war, um eine Berichterstattung zu rechtfertigen. Darum ging es überhaupt nicht. Der einzige und entscheidende Grund für seine Verurteilung bestand darin, dass seiner damaligen Strafanzeige die erforderliche Substanz abging (s. unten).
- Ziemlich absurd klingt zudem Spatenpaulis Erklärung, dass sich für ihn die zu knappe Begründung, warum er mich überhaupt angezeigt habe, als nachteilig erwiesen habe. Was hätte er dem Gericht jetzt anbieten können, wenn es ihm 2012 auf 100 Seiten nicht gelungen ist, die Staatsanwaltschaft in Berlin zu überzeugen, dass seine Anzeige berechtigt ist (s. unten)?
- Erwähnenswert bleibt dann nur noch die gar nicht zu Spatenpauli passende Noblesse, dass er mit mir vor meinem – wie er wohl hofft – baldigen Tod abrechnen will, da er eine posthume Rufmordkampagne auf jeden Fall vermeiden möchte. Was für ein „Ehrenmann“, der sich an eigentlich Selbstverständliches hält: *de mortuis nihil nisi bene* (über Tote gar nichts, es sei denn Gutes).

Am 18.03.2013 erhielt Spatenpauli von der Staatsanwaltschaft Berlin das unten stehende Schreiben, das eines Kommentars meinerseits nicht mehr bedarf. Nur ein von blinder Wut und blindem Hass erfüllter Fanatiker zieht aus diesem Schreiben Konsequenzen wie Spatenpauli sie gezogen hat.

Sehr geehrter Herr Schall,

das auf Ihre Strafanzeige vom 09.11.2012 gegen Prof. Dr. med. Franz Adlkofer wegen Prozessbetruges eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen.

Derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich aus Ihrem Anzeigevorbringen jedoch nicht. Aus Ihrer Strafanzeige lässt sich nicht entnehmen, dass der Beschuldigte eine für den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 des Strafgesetzbuches erforderliche Täuschungshandlung verwirklicht hat. Der Beschuldigte hat lediglich seinen Willen im Zivilprozess vorgebracht. Ferner liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte mit Vorsatz gehandelt hatte.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Am 29.04.2017 enthüllt Spatenpauli seinen Lesern unter dem Titel *Franz Adlkofer: Gewinner auf kurzen Beinen*, dass er die Auseinandersetzung mit Franz Adlkofer trotz der zweiten Niederlage vor Gericht fortzusetzen gedenkt.

*Zwar könne die Veröffentlichung der Strafanzeige gegen den Ex-Tabaklobbyisten nicht mehr wie geplant stattfinden. Ersatzweise käme deshalb ein rechtssicherer Weg infrage, um Lügen Adlkofers ruchbar zu machen.*⁴

Mit den folgenden Zitaten will Spatenpauli den Nachweis führen, dass ich wiederholt gelogen habe. Voller Bekennermut stellt er fest: „Ja, so erstaunlich es unmittelbar nach der jüngsten Niederlage vor Gericht auch klingen mag, schimpfe ich Adlkofer öffentlich einen Lügner.“ Doch Spatenpaulis Provokation geht diesmal wirklich ins Leere, dies aus folgenden Gründen:

Zitat 1: Und damit dies nicht abermals als angreifbare vorerst unbegründete Behauptung im Raum steht, sondern der Leser sich eine eigene Meinung bilden kann, begründe ich den Vorwurf mit Adlkofers Behauptung

⁴ <https://izgmf.de/scripts/forum/index.php/index.php?id=63842>

auf dem Portal KenFM: „Nur die dümmsten der Dummen zweifeln noch daran, dass das IZgMF für seine Treu und Glauben vernichtende Tätigkeit von der Mobilfunkindustrie ausgehalten wird.“

Kommentar:

Entlarvend ist zunächst, dass Spatenpauli den Hinweis auf die Treu und Glauben vernichtende Tätigkeit des IZgMF widerspruchslos hinnimmt. Offensichtlich sagt ihm sein Unterbewusstsein, dass es sich dabei um seine Geschäftsgrundlage handelt, an der nicht gerüttelt werden darf. Im Übrigen entspricht der von ihm kritisierte Satz nicht nur meiner, sondern all derer Überzeugung, die mit dem IZgMF ihre Erfahrungen gemacht haben, dies aus folgenden Gründen:

- Ob Zigaretten-, Pharma- oder Mobilfunkindustrie, von ihnen allen darf man getrost annehmen, dass sie gegen Einwurf kleiner Münzen aus ihren gewaltigen PR-Budgets Desinformationseinrichtungen wie das IZgMF oder Psiram nutzen, um die Öffentlichkeit von den Risiken ihrer Produkte abzulenken.
- Professor Alexander Lerchl, u. a. Lobbyist der Mobilfunkindustrie, ist – wie es aussieht – dem IZgMF als eine Art wissenschaftlicher Berater 2008 vermittelt worden, um gegen die REFLEX-Studie und ihre Autoren vorzugehen. Der erste von Lerchl gemeinsam mit Spatenpauli und einem Dritten mit dem Tarnnamen Sektor3 durchgeführte Versuch dieser Art scheiterte 2010 vor dem Landgericht Berlin.
- Spatenpauli, als Moderator und Animator des IZgMF Verfasser unzähliger, oftmals unflätiger, irrwitziger und gehässiger Pamphlete, ist nach menschlichem Ermessen mit der Verharmlosung der Mobilfunkstrahlung zeitlich derart ausgelastet, dass er einem geregelten anderen Broterwerb wohl kaum nachgehen kann.
- Spatenpaulis unermüdlicher Einsatz in diesem Sinne kann nur verstanden werden, wenn man annimmt, dass ihn entweder wirtschaftliche Abhängigkeit von seinen Förderern oder krankhafter Fanatismus auf dem Boden einer psychopathologischen Persönlichkeitsstörung zu seinem Verhalten zwingt.
- Im Übrigen könnte Spatenpauli durch Offenlegung der Finanzierung des IZgMF jederzeit den Nachweis führen, dass der von mir und seinen Kritikern vermuteten wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Netzbetreibern die Grundlage fehlt. Dies zu wissen wäre die Voraussetzung für weiterführende Überlegungen.

Zitat 2: *Adlkofer hat keineswegs nur dieses eine mal im Zusammenhang mit dem IZgMF gelogen. Ein weiteres Beispiel findet sich in der Broschüre Strahlenschutz im Widerspruch zur Wissenschaft. Darin behauptet das Autorenduo Franz Adlkofer/Karl Richter: „Angesichts solcher Ziele fügt es sich gut, dass scheinbar ganz zufällig just zu dieser Zeit ein Schreiber ins IZgMF-Forum eintritt, der als fanatischer Tabakgegner bekannt ist und Prof. Adlkofer seit nahezu zwei Jahrzehnten verfolgt: Günther Krause von der Nichtraucherinitiative Deutschland (NID). Eigenem Bekunden zufolge hat er sich aus Angst vor der Zigarettenindustrie im IZgMF-Forum den Tarnnamen sektor3 zugelegt.“*

Kommentar:

Günther Krause, der vermutlich fanatischste Tabakgegner in Deutschland, nannte mich 1998 wegen eines Leserbriefs an eine amerikanische Fachzeitschrift, der sein Missfallen erregt hatte, Lügner und Betrüger. Mein Antrag auf Unterlassung beim Landgericht Berlin wurde abgelehnt, da Krauses Beschimpfung vom Gericht als Meinungsäußerung bewertet wurde. Diese Meinungsäußerung wurde 2008 wie selbstverständlich, als die Angriffe im IZgMF auf mich einsetzten, übernommen. Dabei spielte jemand, der sich hinter dem Tarnnamen Sektor3 versteckte, die Hauptrolle. Seine zahlreichen Beiträge, die fast ausnahmslos meine frühere Tätigkeit in der Tabakindustrie betrafen und diese in einem grotesken Missverhältnis zur Wirklichkeit darstellten, waren letzten Endes der Anlass, warum das IZgMF stellvertretend für den verdeckt agierenden Sektor3 vom Landgericht Berlin wegen Verleumdung verurteilt wurde.⁵ Nach meiner Überzeugung kann es sich bei Sektor 3 eigentlich nur um Günther Krause handeln; denn außer ihm dürfte es niemand in Deutschland geben, der auch nur annähernd über vergleichbare Kenntnisse der amerikanischen Tabakliteratur verfügt, ohne die seine Beiträge im IZgMF nicht möglich gewesen wären. Wenn hier jemand lügt, sind es wohl Spatenpauli und Sektor3.

⁵ http://www.mobilfunk-herrenberg.de/cms/files/KI_izgmf-urteil_2010-08-22.pdf

Zitat 3: Zweifel an der Urheberschaft der obigen Falschbehauptung beseitigt eine weitere Fundstelle, der zufolge Adlkofer – diesmal exklusiv – die Lüge verbreitet: „[...] Als Lerchls Informationsbeschaffer über meine vermeintlich böse Vergangenheit [diente, Anm. Spatenpauli] ein Feigling namens Sektor3, der noch immer abstreitet, Ernst Günther Krause, der Vize Präsidenten der „Nichttraucherinitiative Deutschland“ (NID) zu sein. [...]“

Kommentar:

Um meine Urheberschaft zu belegen, hätte es keines zusätzlichen Zitats bedurft. Daraus, dass ich Sektor3 für Günther Krause halte, habe ich im Hinblick die vielen hier gar nicht aufgezählten Gründe, die dafür sprechen, nie ein Geheimnis gemacht. Außer simples Abstreiten haben Spatenpauli und Günter Krause jedenfalls bis heute Nichts unternommen, um meine Annahme zu widerlegen. Dass Spatenpauli sich auf dieser Grundlage anmaßt, mich der Lüge bezichtigen, weil er sich einbildet, dass Sektor3 nicht identisch mit Günther Krause ist, kann mich nur zu dem Ausruf veranlassen: *O sancta simplicitas!*

Natürlich habe ich nach der jetzigen Provokation überlegt, ob ich das IZgMF ein drittes Mal vor Gericht bringen soll. Folgende Gründen haben mich davon abgehalten: (1) Im IZgMF von einem Mann wie Spatenpauli als Lügner bezeichnet zu werden, ist nach dessen zweimaliger Verurteilung wegen Verleumdung nicht mehr ehrverletzend. (2) Bei jeder weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung mit Spatenpauli oder seinem ZgMF, das sich als eine Art Parasit in der menschlichen Gesellschaft angesiedelt hat, stände der Gewinn in keinem Verhältnis mehr zum Aufwand. (3) Die rechtskräftigen Urteile zweier Gerichte sind überzeugende Belege dafür, dass die IZgMF-Aktivitäten nicht vom Verstand, sondern von Emotionen gesteuert werden, und gegen Narren sollte man man, wenn irgendwie vermeidbar, nicht Krieg führen!